Preußische Gesetzsammlung

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. November 1928 | Nr. 35

Inhalt:

(Nr. 13383.) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Wiederinstandsetzung und Verbesserung staatlicher Hafenanlagen. Vom 27. Oktober 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Wiederinstandsetzung und Verbesserung staatlicher Hafenanlagen den weiteren Betrag von 3 413 500 *RM* nach Maßgabe des von dem Minister für Handel und Gewerbe festzusetzenden Planes zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Oktober 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13384.) Verordnung über die Auflassung in Preußen belegener Grundstücke vor Amtsgerichten und Notaren anderer Länder. Vom 29. Oktober 1928.

Auf Grund des Artikels 26 § 1 Abs. 1 Satz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177), des Gesetzes vom 13. Mai 1918

(Gesetzsamml. S. 51) und des Artikels 82 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Auflassung eines in Preußen belegenen Grundstücks kann außer vor den im Artikel 26 § 1 Abs. 1 Satz 1 AG. BGB. genannten preußischen Stellen auch vor einem Amtsgericht oder vor einem Notar eines anderen deutschen Landes erklärt werden, sofern dieses Amtsgericht oder dieser Notar nach dem Rechte des Landes, dem sie angehören, für die Auflassung dort belegener Grundstücke zuständig ist, und sofern die in §§ 2, 3 dieser Verordnung bezeichneten weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2.

Ein nichtpreußisches Amtsgericht ist für die Auflassung eines in Preußen belegenen Grundstücks nur zuständig, wenn nach dem Rechte des Landes, dem es angehört,

a) die preußischen Amtsgerichte für die Auflassung von Grundstücken dieses Landes zuständig sind,

b) die vor preußischen Amtsgerichten erklärten Auflassungen solcher Grundstücke und die daraufhin erfolgenden Eintragungen im Grundbuch in gebühren- und steuerrechtlicher Hinsicht den Auflassungen, die vor den Amtsgerichten dieses Landes vorgenommen sind, und den daraufhin erfolgenden Eintragungen im Grundbuche gleichbehandelt werden.

§ 3.

Ein nichtpreußischer Notar ist für die Auflassung eines in Preußen belegenen Grundstücks nur zuständig, wenn nach dem Rechte des Landes, von dem er ernannt ist,

a) die preußischen Notare für die Auflassung von Grundstücken dieses Landes zuständig sind,

b) die vor preußischen Notaren erklärten Auflassungen solcher Grundstücke und die daraufhin erfolgenden Eintragungen im Grundbuch in gebühren- und steuerrechtlicher Hinsicht den Auflassungen, die vor den Notaren dieses Landes vorgenommen sind, und den daraufhin erfolgenden Eintragungen im Grundbuche gleichbehandelt werden.

§ 4.

Der Justizminister macht in der Preußischen Gesetzsammlung ein Verzeichnis derjenigen deutschen Länder bekannt, in denen die Amtsgerichte oder Notare oder beide Stellen gemäß §§ 1—3 dieser Verordnung für die Auflassung von Grundstücken, die in Preußen belegen sind, zuständig sind. Der Justizminister kann das Verzeichnis nötigenfalls abändern oder ergänzen.

Eine Auflassung vor einem in diesem Verzeichnis als zuständig bezeichneten nichtpreußischen Amtsgericht oder Notar ist, wenn die Voraussetzungen der §§ 1—3 dieser Verordnung nicht vorliegen, aus diesem Grunde nicht unwirksam.

§ 5.

Die Vorschriften des Artikels 26 § 1 Abs. 2 und § 2 AG. BGB. gelten auch für die vor einem nichtpreußischen Amtsgericht oder Notar erklärten Auflassungen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Nr. 13385.) Verordnung über die Auslosung der Beisitzer des Mieteinigungsamts. Vom 27. Oktober 1928.

Auf Grund des § 38 Abs. 5 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) wird folgendes angeordnet:

Der Vorstand des Kommunalverbandes kann anordnen, daß die Auslosung der Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den einzelnen Sitzungen des Mieteinigungsamts teilnehmen (§ 4 der Verordnung vom 25. September 1923 — Gesetzsamml. S. 449 —, § 9 der Verordnung vom 15. August 1923 — Gesetzsamml. S. 405 —), durch einen Vorsitzenden des Mieteinigungsamts vorgenommen wird.

Berlin, den 27. Oktober 1928.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 13386.) Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99). Vom 1. November 1928.

Das Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) wird auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Festsetzung der Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und den Kreistagen sowie zur Ergänzung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) vom 29. Oktober 1928 (Gesetzsamml. S. 197) in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 1. November 1928.

Der Preußische Minister des Innern.

Grzesinski.

Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen.

§ 1.

Die Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden sowie die Amtsvertretungen in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen sind bis zum 31. Dezember 1929 neu zu wählen. Die Wahlen dürfen nicht vor dem 30. September stattfinden.

§ 2.

(1) Die Dauer der Wahlzeit beträgt für sämtliche Gemeindevertretungen, Amtsvertretungen und Vertretungen der Kirchspielslandgemeinden vier Jahre. Einzelne Neuwahlen, die aus besonderem Anlaß während der laufenden Wahlzeit erfolgen, gelten nur bis zum Ablaufe der allgemeinen Wahlzeit. Finden sie innerhalb zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit statt, so endet die Wahlzeit erst gleichzeitig mit der nächsten allgemeinen Wahlzeit.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die allgemeinen Neuwahlen (§ 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1) den Wahltag zu bestimmen.

§ 3.

Nach jeder Neuwahl der Gemeindevertretungen sind die gewählten Mitglieder aller Gemeindedeputationen und -kommissionen neu zu wählen.

§ 4.

Im Geltungsbereiche der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein werden fortan die unbesoldeten Magistratsmitglieder nur von den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung gewählt.

§ 5.

§§ 12 und 20 des Gemeindewahlgesetzes vom 9. April 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 99) finden Anwendung.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 7.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anweisungen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Februar 1927
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Zweckes der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft auf eine Beteiligung an dem Schiffahrtsunternehmen der Lübeck-Linie Aktiengesellschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 43 S. 337, ausgegeben am 27. Oktober 1928;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Dezember 1927
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Zweckes der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb anderer Verkehrsunternehmungen usw.
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 43 S. 337, ausgegeben am 27. Oktober 1928;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Oktober 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Polsum für den Ausbau des Kötterwegs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 43 S. 189, ausgegeben am 27. Oktober 1928;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Bornsen und Drebenstedt für den kunststraßenmäßigen Ausbau des sogen. Kirchsteigs zwischen Bornsen und Drebenstedt
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 42 S. 219, ausgegeben am 20. Oktober 1928;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde Uthleben für die Erweiterung ihres Friedhofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 42 S. 249, ausgegeben am 20. Oktober 1928;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Oktober 1928
   über die Genehmigung des Nachtrags zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten über die Ausgabe 5 % landschaftlicher Central-Goldpfandbriefe (Liquidationspfandbriefe) sowie über die Ermächtigung zur Ausgabe von landschaftlichen Central-Goldpfandbriefen (Liquidationspfandbriefen)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 43 S. 343, ausgegeben am 27. Oktober 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.